

Betriebserlaubnis für eine Filialapotheke beantragen

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Wenn Sie eine Filialapotheke eröffnen oder übernehmen wollen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Betriebserlaubnis stellen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 23 Pharmazie, Umwelthygiene und Toxikologie](#)

Basisinformationen

In den einzureichenden Unterlagen weisen Sie Ihre Qualifikation nach, dass Sie über geeignete Betriebsräume verfügen und versichern eidesstattlich, bestimmte gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Voraussetzungen

Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn Sie alle Anforderungen gemäß § 2 Apothekengesetz erfüllen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Näheres im Merkblatt

Näheres zu Art und Umfang der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis unter "Weitere Informationen".

Verfahren

- Einreichung der Unterlagen als Scan oder Original, sowie der Vorlage der notwendigen Originalunterlagen (z.B. Mietvertrag, Kaufvertrag).
- Prüfung der Unterlagen.
- Erteilung der Apothekenbetriebslaubnis, sofern alle Anforderungen erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen

- [§1 \(2\) Apothekengesetz \(ApoG\)](#)
- [§2 Apothekengesetz \(ApoG\)](#)
- [§ 6 Apothekengesetz \(ApoG\)](#)
- [§ 2a Apothekenbetriebsordnung \(ApBetrO\)](#)
- [§ 4 Apothekenbetriebsordnung \(ApBetrO\)](#)
- [§ 4 \(1\) Nr. 4 Bundes-Apothekerordnung](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Bitte reichen Sie Ihren vollständigen Antrag mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Öffnungstermin ein.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Nach vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen in der Regel 4-6 Wochen. Im Falle von Klärungsbedarf kann sich die Bearbeitungsdauer verlängern.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung der Erlaubnis gemäß Ziffer 500.01 der aktuellen bremischen Gesundheitskosten-Verordnung gebührenpflichtig ist. Ggf. notwendige Überwachungsmaßnahmen werden separat gemäß Ziffer 500.08 abgerechnet.